

Fact-Sheet

„Dopingkontrollen bei minderjährigen Athleten*innen“

Bei Dopingkontrollen gibt es kein Mindestalter, d.h. es können auch minderjährige Athleten*innen kontrolliert werden. Jedoch genießen sie aufgrund ihres Alters besonderen Schutz. Über folgende Rechte und Pflichten sollten minderjährige Athleten*innen und ihre Eltern unbedingt Bescheid wissen:

Personen bei der Kontrolle

Bei Dopingkontrollen mit minderjährigen Sportlern*innen muss das Kontrollteam immer aus zwei Personen bestehen. Bei Trainingskontrollen sind das i.d.R. zwei erfahrene Kontrolleure*innen. Bei Wettkämpfen kann das eine erfahrene Kontrolleurin bzw. ein erfahrener Kontrolleur und ein Chaperon sein.

Alle Athleten*innen haben das Recht, bei einer Dopingkontrolle eine Vertrauensperson mitzunehmen. Bei Kontrollen von minderjährigen Athleten*innen sollte eine Vertrauensperson die Kontrolle begleiten. Das kann z. B. der*die Trainer*in oder ein Elternteil sein. Dies dient dem Schutz aller Beteiligten, insbesondere bei den speziellen Anforderungen an die sog. „Sichtkontrolle“, wie weiter unten beschrieben.

Sollte die gewünschte Vertrauensperson nicht direkt vor Ort sein, kann diese benachrichtigt werden. Die Dopingkontrolle wird erst dann begonnen, wenn die Vertrauensperson eintrifft. Der Anfahrtsweg der Vertrauensperson sollte allerdings in einem vertretbaren Rahmen liegen. Die Vertrauensperson kann den Kontrollvorgang bezeugen und dem*der Athleten*in zur Seite stehen, wenn er oder sie sich unsicher fühlt und Fragen hat.

Sichtkontrolle

Dopingkontrollen finden grundsätzlich unter Sichtkontrolle statt. Das bedeutet, dass das Dopingkontrollpersonal bei der Urinabgabe zusieht. Dabei muss sich der*die Athlet*in von der Brust bis zu den Knien freimachen, sowie die Ärmel bis zu den Ellbogen hochziehen. Diese Regel ist zunächst befremdlich, wenn man über den Ablauf nicht Bescheid weiß. Dennoch ist sie wichtig, denn in der Vergangenheit wurde versucht, die Kontrolle zu manipulieren, z. B. durch die Abgabe von Fremdurin.

Besondere Regelung für minderjährige Athleten*innen

Auch bei minderjährigen Athleten*innen findet eine Sichtkontrolle statt, die allerdings etwas anders abläuft als bei volljährigen Personen. Die Sichtkontrolle bei minderjährigen Athleten*innen wird unter Beobachtung durch die Vertrauensperson durchgeführt. Dies bedeutet, dass das Kontrollpersonal als Zeuge*in die Urinabgabe beobachtet, gleichzeitig wird das Kontrollpersonal dabei von der Vertrauensperson des*der Athleten*in beobachtet. Die Vertrauensperson sieht nur das Kontrollpersonal, aber nicht den*die Sportler*in.

Die Vertrauensperson muss der Sichtkontrolle nicht beiwohnen, wenn der*die Athlet*in dies nicht wünscht. Sollte dies der Fall sein, übernimmt die zweite Person aus dem Kontrollteam die Beobachtung des*der Kontrolleurs*in. In jedem Fall wird der*die Kontrolleur*in von einer dritten Person beobachtet. Diese Maßnahme dient dem Schutz der minderjährigen Sportler*innen, aber auch des Kontrollpersonals.

Gleichgeschlechtliche Kontrolle

Das Dopingkontrollpersonal in Deutschland hat immer das gleiche Geschlecht wie der*die zu kontrollierende Athlet*in. Das bedeutet, dass weibliche Athletinnen von Frauen kontrolliert werden und männliche Athleten von Männern. Nur das gleichgeschlechtliche Kontrollpersonal darf die Sichtkontrolle durchführen. Die Übernahme der Sichtkontrolle durch eine Kontrollperson des anderen Geschlechts ist nicht zulässig.

Alles stehen und liegen lassen?

Dopingkontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet und können z. B. auch während des Trainings stattfinden. Wird ein*e Athlet*in mitten im Training zu einer Kontrolle aufgefordert, darf er*sie die Trainingseinheit noch zu Ende führen. Dabei muss der*die Athlet*in jedoch immer im Sichtfeld des Kontrollpersonals bleiben. Diese Regel dient ebenfalls der Vorbeugung von Manipulationen.

Dopingkontrollfilm

Die NADA stellt unter www.nada.de einen Dopingkontrollfilm zur Verfügung. In diesem Film wird der Ablauf einer Dopingkontrolle Schritt für Schritt erklärt. Athleten*innen sollten sich mit dem Ablauf einer Dopingkontrolle vertraut machen, um über den Ablauf Bescheid zu wissen. Zusätzlich steht Ihnen für weitere Informationen auch das Präventionsprogramm der NADA - GEMEINSAM GEGEN DOPING - zur Verfügung.

Zusatzinformation für Eltern und gesetzliche Vertreter*innen

Sie fragen sich zunächst vielleicht, weshalb Ihr minderjähriges Kind überhaupt kontrolliert werden darf. Für Trainingskontrollen gilt: Kaderathleten*innen müssen an das Anti-Doping-Regelwerk ihres

Verbandes gebunden werden, z. B. durch eine sog. Athletenvereinbarung. Als gesetzliche Vertretung stimmen Sie dieser Einbindung Ihres Kindes zu. Bei Dopingkontrollen von Minderjährigen während eines sportlichen Wettkampfes ist ebenfalls die Zustimmung durch eine*n gesetzliche*n Vertreter*in notwendig. Dies kann im Vorfeld eines Wettkampfes durch den jeweiligen Sportverband z. B. durch die Anmeldung zu einer Sportveranstaltung oder durch die Unterzeichnung einer Athletenvereinbarung geregelt werden. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, dies nicht im Vorfeld, sondern vor Ort durch die Anwesenheit der Eltern/gesetzlichen Vertretung zu erfüllen. Dies ist aber nicht Pflicht, wenn bereits durch die Anmeldung oder Athletenvereinbarung eine Anbindung geregelt ist.

Die ausführliche Regelung finden Sie im Standard für Dopingkontrollen. Der Standard steht auf der Website der NADA zum Download zur Verfügung (www.nada.de). Bitte zögern Sie nicht, sich bei Fragen zur Dopingkontrolle an die NADA zu wenden, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Hinweis: Dies ist eine Richtlinie der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland. Internationale Richtlinien, z. B. bei internationalen Wettkämpfen, können davon abweichen.

Stand: 30. Dezember 2022